

Satzung

Kreisjugendring Segeberg e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Segeberg e.V., nachfolgend Kreisjugendring genannt.
- (2) Sitz des Kreisjugendringes ist Bad Segeberg.
- (3) Der Kreisjugendring ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Registernummer 503 VR 671 SE eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisjugendring verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisjugendringes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses, des Erfahrungsaustausches und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Jugendarbeit
 - Anregung und Förderung der Eigenverantwortlichkeit und aktiven Teilnahme an den Prozessen des öffentlichen Lebens von Kindern und Jugendlichen
 - Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen
 - Vertretung der Interessen und der Rechte der Jugend und der gemeinsamen Belange der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden
 - Unterstützung der freiwilligen, ehrenamtlichen und außerschulischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen
 - Vernetzung der Kreisakteur*innen der Jugendarbeit zur Etablierung gemeinsamer Veranstaltungen und Kooperationen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
 - Förderung internationaler Begegnungen, um die Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend aller Länder anzuregen und zu pflegen
- (4) Der Kreisjugendring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Kreisjugendringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisjugendringes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Seine Aufgaben beinhalten das verbindende Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Mitgliedschaft im Kreisjugendring

§ 4 Mitglieder

Mitglieder im Kreisjugendring sind:

- Vereine, Verbände und Jugendgruppen, die den Schwerpunkt ihrer regelmäßigen Aktivitäten im Kreis Segeberg haben und deren vorrangiger Zweck die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist
- Stadt- und Ortsjugendringe, die im Kreis Segeberg tätig sind
- Institutionen des Kreises Segeberg, deren vorrangiger Zweck die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist

Mitglieder können nur Vereine, Verbände, Jugendringe oder Institutionen werden, die sich zu den Grundsätzen in dieser Satzung bekennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Kreisjugendring zu richten ist.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kreisjugendringes in der jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse der Organe an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Berufung gegenüber der Vollversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring endet durch:

- Austritt
 - Ausschluss
- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Kreisjugendring kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisjugendringes erklärt werden.
 - (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kreisjugendring ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen bzw. Grundsätze der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Kreisjugendringes verletzt
 - die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Kreisjugendringes nicht befolgt

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Organmitglieder.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung endgültig.

§ 7 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Kreisjugendring zu leisten.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Vollversammlung über die Höhe der Beiträge.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

III. Organe des Kreisjugendringes

§ 8 Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des Kreisjugendringes ist das höchste Beschlussorgan des Kreisjugendringes. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.
- (3) Die Vollversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Vollversammlung (online-Verfahren in gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Stimmberechtigt sind jeweils zwei Delegierte der Mitglieder und der Vorstand. Das Stimmrecht kann nicht auf andere stimmberechtigte Delegierte übertragen werden.
- (5) Der Vorstand beruft die Vollversammlung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Tagungsunterlagen sowie die Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Die Einberufung der Vollversammlung und die Zusendung der Unterlagen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Tage vor Ende der jeweiligen Frist

- an die zuletzt bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurden.
- (6) Anträge zur Vollversammlung müssen schriftlich mit einer Begründung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
 - (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
 - (8) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Vollversammlung
 - h) Festlegung der Aufgaben und Ziele des Kreisjugendringes
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Kreisjugendringes
 - (9) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse zu den Aufgaben a bis h (Abs. 7) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
 - (10) Wird bei den Wahlen die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
 - (11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
 - (12) Die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisjugendringes (Abs. 7, j) werden im § 17 dieser Satzung geregelt.
 - (13) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von der Protokollführung und von der Leitung der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzusenden. Einsprüche können bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.
 - (14) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) die*der Vorsitzende*n (Vorstand gemäß § 26 BGB)
 - b) die*der stellvertretende Vorsitzende (Vorstand gemäß § 26 BGB)
 - c) die*der Kassenwart*in (Vorstand gemäß § 26 BGB)
 - d) bis zu fünf Beisitzer*innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Wählbar in ein Vorstandsamt sind natürliche Personen, die einem Mitglied des Kreisjugendringes gemäß § 4 dieser Satzung angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vollversammlung wählt den*die Vorsitzende*n und den*die Kassenwart*in in jedem geraden Jahr. Der*die stellvertretende Vorsitzende wird in jedem ungeraden Jahr gewählt.

- (5) In ein Amt des Vorstandes gemäß § 26 BGB können nur volljährige Personen gewählt werden. In das Amt einer*s Beisitzer*in können Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Insgesamt müssen mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder volljährig sein.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Für die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister maßgebend. Die Übergangszeit bleibt auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Vollversammlung hinfällig.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kreisjugendringes.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Protokollführung und der Leitung der Versammlung zu unterzeichnen.
- (10) Weitere Einzelheiten der Vorstandstätigkeit regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Anspruch auf Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Kreisjugendringes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kreisjugendring gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisjugendringes.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben Beauftragte des Kreisjugendringes und die Inhaber von Organämtern, die ehrenamtlich für den Kreisjugendring tätig werden, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreisjugendring entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15. Dezember im Jahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

IV. Vereinsleben im Kreisjugendring

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes wählt die Vollversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeiten der Kassenprüfer*innen betragen jeweils zwei Jahre und sollen sich jeweils um ein Jahr überschneiden.
- (3) Die Kassenprüfer*innen müssen mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Kassen- und Geschäftsunterlagen vornehmen, der Vollversammlung darüber Bericht erstatten und auf der Vollversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 13 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Für einen Beschluss der Vollversammlung, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Abweichend davon ist der Vorstand nach § 26 BGB befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (3) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit der Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses in das Vereinsregister.

§ 14 Ordnungen

- (1) Der Kreisjugendring gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
- (2) Bei Bedarf kann der Kreisjugendring weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Kreisjugendring erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen bezüglich der zu ihrer Person gespeicherten Daten insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Kreisjugendringes, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Kreisjugendring Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreisjugendring hinaus.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Kreisjugendring, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Kreisjugendringes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Kreisjugendringes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Kreisjugendringes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Kreisjugendring einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Kreisjugendringes

- (1) Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Vollversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Kreisjugendringes ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Kreisjugendringes die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Kreisjugendringes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Kreisjugendringes an den Kreis Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung am 17. August 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Kreisjugendringes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.